

notification d'un séquestre perfectionné dans le canton de Fribourg (ordonnance fédérale du 15 Octobre 1875), et, d'autre part si, vu les poursuites infructueuses dirigées contre Calderara à son domicile, une saisie en mains tierces de sommes qui lui sont dues dans le canton de Vaud ne pourrait pas être pratiquée directement sous l'autorité du Juge de ce canton.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

III. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.

41. Urtheil vom 27. Juni 1879 in Sachen Müller.

A. Durch Erkenntniß vom 30. November 1878 bestrafte das Bezirksgericht Schaffhausen, auf Klage von Barell und Komp. in Wyl, den J. Müller, Posamenter, welcher von Erstern für eine in zwei Posten kontrahierte Schuld von 95 Fr. 25 Cts. erfolglos betrieben worden war, „in Anwendung des Gesetzes, die Modifikation der Art. 88 und 122 des Konkursgesetzes betreffend“ wegen Insolvenz im Rückfalle mit 4 Tagen Gefangenschaft.

B. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich Müller beim Bundesgerichte, indem er behauptete, dasselbe verstoße gegen das in Art. 59 der Bundesverfassung enthaltene Verbot des Schuldverhaftes, indem Niemand das Recht habe, wegen civilrechtlicher Ansprachen, die nicht erhältlich gemacht werden können, Jemanden in Haft setzen zu lassen.

C. Das Bezirksgericht Schaffhausen bezog sich in seiner Vernehmung hinsichtlich der rechtlichen Natur des über Müller verhängten Verhaftes auf die in Sachen J. U. Keller abgegebenen Berichterstattung.

Auf spezielle Aufforderung des Instruktionsrichters, daß das Bezirksgericht Schaffhausen sich auch darüber ausspreche, ob die

Insolvenz des J. Müller eine selbstverschuldete sei, berichtete das Bezirksgericht, es habe, um der Aufforderung nachkommen zu können, Gläubiger und Schuldner vorgeladen, und aus deren Einvernahme ergebe sich, daß Müller die beiden Schuldposten, wegen deren Nichtbezahlung er bestraft worden, zu einer Zeit kontrahirt habe, wo er sich habe sagen müssen, er könne keine Zahlung leisten. Zudem liegen zwischen Eingehung der Schuld und der Bestrafung 9 Monate, während welcher es dem Rekurrenten wohl hätte möglich sein sollen, die Gläubiger zu befriedigen. Da er dies nicht gethan habe, so müsse angenommen werden, seine Insolvenz sei eine selbstverschuldete.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In dem dlesseitigen Urtheile vom 28. Februar 1879 in Sachen Keller ist ausgeführt worden, daß die in § 122 des schaffhausenschen Schuldbetreibungsgesetzes auf die Insolvenz angeordnete Gefängnißhaft nicht als Schuldverhaft, sondern als Strafhafte zu betrachten und daher mit dem in Art. 59 lemma 3 der Bundesverfassung enthaltenen Verbote des Schuldverhaftes nicht unvereinbar sei; daß dagegen ein Verstoß gegen Art. 5 der schaffhausenschen Kantonsverfassung dann als vorhanden erachtet werden müsse, wenn nicht konstatirt sei, daß die Insolvenz, wegen welcher der Verhaft ausgesprochen worden, auf Verschuldung beruhe.

2. Nun konstatirt das angefochtene Erkenntniß des Bezirksgerichtes Schaffhausen ein Verschulden des Rekurrenten Müller nicht nur nicht, sondern es geht aus demselben und der Vernehmung des Bezirksgerichtes hervor, daß letzteres bei Erlass jenes Erkenntnisses die Frage der Verschuldung gar nicht geprüft hat, sondern so verfahren ist, wie wenn der Art. 5 der Kantonsverfassung gar nicht bestünde. In diesem Verfahren liegt zweifellos ein Verstoß gegen die bezeichnete Verfassungsbestimmung, welcher durch die nachträglichen Erhebungen des Bezirksgerichtes, aus welchen dasselbe ein Verschulden des Rekurrenten herleiten will, nicht geheilt wird.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das Erkenntniß

des Bezirksgerichtes Schaffhausen vom 30. November 1878, als im Widerspruch mit Art. 5 der Verfassung des Kantons Schaffhausen aufgehoben.

IV. Vollziehung kantonaler Urtheile.

Exécution de jugements cantonaux.

42. Urtheil vom 20. Juni 1879 in Sachen Solothurnische Bank.

A. Durch Wechsel, datirt Solothurn den 22. April 1878, verpflichtete sich Johannes Kaderli von Höchstetten bei Roppigen, bernischen Amtsbezirk Burgdorf, am 25. Juli 1878 im Domizil der solothurnischen Bank in Solothurn, an die Ordre ihrer selbst die Summe von 200 Fr. zu bezahlen.

Da die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgte, ließ die Gläubigerin Protest mangels Zahlung erheben und leitete später gegen Kaderli in Solothurn den Rechtstrieb ein, nach dessen erfolgloser Durchführung das Amtsgericht von Solothurn-Lebern am 4. November 1878 gegen Kaderli das Geldstagsurtheil ausfallte und letzteres im solothurnischen Amtsblatte publicirte.

Die Amtschreiberei Solothurn, als Geldstagsbehörde, verlangte darauf von den bernischen Behörden Inventarisirung des in Höchstetten befindlichen Vermögens des Kaderli; allein der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern wies das Gesuch ab, weil abgesehen davon, ob sich die Verzeigung des Domizils in dem von Joh. Kaderli ausgestellten Wechsel nicht bloß auf den Zahlungsort, resp. den Ort der Protesterhebung, beziehe, gegen den im Kanton Bern niedergelassenen Schuldner Kaderli jedenfalls an keinem andern Orte als an demjenigen seines Wohnsitzes der Geldstag erkannt und ausgeführt werden könne.

B. Ueber diesen Entscheid beschwerte sich die Solothurnische Bank beim Bundesgerichte, indem sie vorbrachte: Durch die Be-

zeichnung eines bestimmten Domizils als Zahlungsort eines Wechsels habe der Schuldner Kaderli sich dem dortigen Gerichtsstande für die Wechselklage und Wechselbetreibung unterworfen. Es könne daher nicht wohl bestritten werden, daß die Einleitung des Rechtstribes gegen Kaderli in Solothurn stattgefunden habe, indem lediglich auf diesem Wege die Wechsel-
exekution stattfinde. Nun finde das Betreibungsverfahren seinen Abschluß im Geldstagsurtheil, welches demnach einen integrierenden Bestandtheil des Schuldbetreibungsverfahrens bilde. Frage es sich nun, ob dieses Geldstagsurtheil auch im Kanton Bern Vollziehung finden müsse, so seien zwei Auffassungen möglich, einmal die, daß ein Konkurserkennniß am Orte des gewählten Gerichtsstandes erfolgen könne, die Vollziehung aber am wirklichen Wohnorte des Schuldners stattfinden müsse. Oder man lege dem Konkurserkennniß nicht den Charakter eines rechtskräftigen Zivilurtheils bei, sondern betrachte dasselbe als den formellen Abschluß des Schuldbetreibungsverfahrens, dann werde die Exekution des Erkenntnisses aus innern Gründen da erfolgen müssen, wo die Betreibung angehoben und durchgeführt worden sei.

Bei der ersten Auffassung widerstreite der Entscheid des bernischen Appellations- und Kassationshofes dem Art. 61 der Bundesverfassung, bei der zweiten enthalte er eine Verletzung der Konkordate vom 15. Juni 1804 und 7. Juni 1810, welchen Bern und Solothurn beigetreten seien. Der Entscheid sei daher jedenfalls rechtlich unhaltbar, sei es, daß man von der Ansicht ausgehe, der Konkurs sei im Kanton Bern nach bernischem Rechte zu vollziehen, sei es, daß man der bernischen Behörde die weitergehende Verpflichtung auferlege, die inventarifirten Effekten des Cridars an die Konkursmasse in Solothurn auszuliefern.

Rekurrentin stellte demnach das Gesuch, daß das Erkenntniß des bernischen Appellations- und Kassationshofes vom 1. Februar 1879 aufgehoben und erkannt werde, es sei die kompetente bernische Behörde gehalten, dem Begehren der Amtsgerichtschreiberei Solothurn um Inventarisirung des Vermögens des Joh. Kaderli behufs dessen konkursrechtlicher Liquidation in Solothurn, eventuell behufs Vollziehung des solothurnischen